

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Meldorf

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.11.2012 folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Meldorf

erlassen:

Artikel 1

§ 5 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie aus weiteren Vertreterinnen/Vertretern, die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Ab Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter bis einschließlich 31.12.2016 entsendet die Stadt Meldorf acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Im Anschluss verbleibt es bei sieben weiteren Vertreterinnen oder Vertretern.
- (3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Das erste Vorschlagsrecht für die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher steht im Regelfall im Wechsel für die Dauer der Wahlzeit der Schulverbandsversammlung der Stadt Meldorf oder den anderen verbandsangehörigen Gemeinden zusammen zu. Die Stellvertretenden sind gleichzeitig stellvertretende Schulverbandsvorsteherinnen oder stellvertretende Schulverbandsvorsteher. Für die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher sowie für die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 20 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 20
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Einstellung auf der Internetseite des Schulverbandes Meldorf im Internet unter www.schulverband-meldorf.de veröffentlicht. Auf die Einstellung der Texte der Satzungen in das Internet ist an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstraße 18, hinzuweisen.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist auf der Internetseite des Schulverbandes Meldorf hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

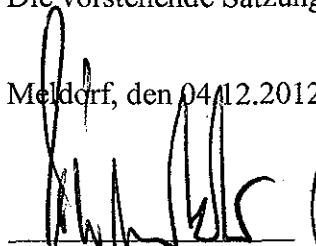
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1, ohne dass es eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel auf die erfolgte Einstellung auf die Internetseite des Schulverbandes Meldorf bedarf.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.11.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 04.12.2012


(Pissowotzki)
Schulverbandsvorsteher

